

## Reglement über die Schulzahnpflege

(gültig ab 1. Januar 2011, ersetzt alle bisherigen Reglemente und Merkblätter über die Schulzahnpflege)

### Schulzahnärztlicher Dienst

Die Schulzahnpflege der Primarschule Bonstetten umfasst:

- **erzieherische Massnahmen** durch Schulzahnpflege-Instruktorinnen (Zahnbürstübungen, Allgemeinwissen im Zusammenhang mit den Zähnen).
- **regelmässige zahnärztliche Untersuchungen** durch den Schulzahnarzt.

Die Kosten für diese Massnahmen übernimmt die Schulgemeinde.

Die jährliche schulzahnärztliche Untersuchung kann auch bei einem privaten Zahnarzt durchgeführt werden. Es muss jedoch ein Bericht über den Befund an den Schulzahnarzt beigelegt oder das Schulzahnbüchlein ausgefüllt werden. Die Primarschule übernimmt die Kosten der jährlichen Untersuchung bei einem privaten Zahnarzt bis maximal Fr. 70.-.

Die durch den Schulzahnarzt vorgeschlagenen Behandlungen sind nicht obligatorisch. Die Eltern können eine Behandlung nach freier Wahl beim Schulzahnarzt oder bei einem Privatzahnarzt durchführen lassen. Die Behandlungskosten werden den Eltern direkt durch die Zahnärzte in Rechnung gestellt und sind auch direkt zu begleichen.

Die Zahnbüchlein werden von den Eltern, analog dem Impfausweis, zu Hause aufbewahrt. Vor dem jährlichen Reihenuntersuch (in der Regel anfangs Kalenderjahr) werden die Zahnbüchlein von den Lehrkräften eingesammelt und kontrolliert. Kinder, welche bis zu diesem Zeitpunkt nicht privat untersucht wurden, werden durch die Lehrer und Lehrerinnen automatisch zum bevorstehenden schulzahnärztlichen Untersuch angemeldet.

### Kostenbeteiligung der Primarschule Bonstetten an Zahnbehandlungskosten

1. Beiträge an Zahnbehandlungen für Kinder, deren Eltern Sozialhilfe beziehen, werden durch die Fürsorgebehörde der Wohngemeinde übernommen. Dafür gelten die Richtlinien der Fürsorgebehörde. Vor Beginn einer Behandlung ist der Zahnarzt darüber zu informieren, damit die Rechnungsstellung zum UVG-Tarif (SUVA-Tarif) erfolgt.
2. Erhalten Eltern oder Erziehungsberechtigte Beiträge an die Kosten der Krankenkassenprämie / Prämienverbilligung, kann an die Primarschule Bonstetten ein Gesuch auf eine Beteiligung der Schule gestellt werden. Auch unter diesen Voraussetzungen ist der Zahnarzt darauf aufmerksam zu machen, damit die Rechnungsstellung zum UVG-Tarif erfolgt.
3. Gemäss den oben erwähnten Voraussetzungen richtet die Primarschulgemeinde für Bezüger von Prämienverbilligung der Krankenkasse einen freiwilligen Beitrag aus. Die Kostenbeteiligung der Primarschulgemeinde beträgt **50%**, limitiert mit max. Fr. 2'500.- während der ganzen Dauer von Kindergarten- und Primarschulbesuch. Die orthodontischen, d.h. ästhetischen Zahnkorrekturen sind davon ausgeschlossen.

4. Für Kieferorthopädie (Zahn- und Kieferfehlstellungen) empfehlen wir in jedem Fall den frühzeitigen Abschluss einer entsprechenden Zusatzversicherung. Vor der Behandlung sollte Kontakt mit dem Zahnarzt aufgenommen werden, um die Behandlungsplanung (Ziel und Methode der Behandlung) genau abzusprechen.
5. Eine Kostenbeteiligung kann verweigert oder gekürzt werden, wenn die angeordneten vorbeugenden Massnahmen missachtet oder früher notwendige Massnahmen ohne triftigen Grund versäumt wurden. Ferner werden keine Kosten für versäumte Sitzungen übernommen.
6. Zahnschäden, die durch einen Unfall verursacht wurden, werden der Unfallversicherung gemeldet. Die Schulgemeinde beteiligt sich nicht an diesen Kosten.

### Vorgehen bei Gesuchen um Kostenbeiträge

- Die von Ihnen bezahlte Zahnarztrechnung **zuerst** an die Krankenkasse schicken.
- Falls die Krankenkasse einen Beitrag entrichtet, **Rechnungskopie mit Originalkrankenkassen-Abrechnung** an die Schulverwaltung senden.
- Wenn die Krankenkasse keine Beiträge bezahlt, muss die **Originalrechnung** sowie der Bescheid der Krankenkasse der Schulverwaltung zugestellt werden.
- Zu den oben aufgeführten Unterlagen reichen Sie bitte einen Einzahlungsschein oder Ihre Konto-Angaben (Bank oder Post) **sowie die Bestätigung der SVA** ein.
- Es werden nur Zahnarztrechnungen berücksichtigt, welche maximal 1 Kalenderjahr vor dem Zeitpunkt des Gesuchseingangs datiert sind.

### Inkrafttreten dieses Reglementes und Übergangsregelung

Dieses Reglement tritt per 1. Januar 2011 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Reglemente und Merkblätter über die Schulzahnpflege.

Übergangsregelung:

- Zahnbehandlungs-Rechnungen mit Rechnungsdatum Jahr 2010 werden nach dem bis 31.12.2010 gültigen „Merkblatt über die Schulzahnpflege“ behandelt und sind bis zum 31.12.2011 der Schulverwaltung einzureichen;
- Zahnbehandlungs-Rechnungen mit Rechnungsdatum Jahr 2011 fallen unter dieses Reglement.

Bonstetten, 8. Juli 2010

Primarschulpflege Bonstetten

Der Präsident



Jürg Flückiger

Die Aktuarin



Agnes Hedinger